

# MÜLLABFUHRORDNUNG der Gemeinde Virgen

vom 23. September 2011  
In der Fassung vom **31. Oktober 2013**

## § 1

### Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Virgen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
  - a) gefährliche Abfälle,
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- (2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

- (6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

### § 3 Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Virgen.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden (sogenannte „Eigenkompostierer“);
  - b) sonstige Abfälle;
  - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof zu bringen sind;
  - d) folgende Grundstücke ganzjährig:  
Alle Schutzhütten und alle Almhütten, weiteres:  
die Häuser Welzelach-March Nr. 1 u. 2  
Niedermauern-Gries Nr. 11, 12 u. 13  
Niedermauern Nr. 31, 32 u. 33  
Obermauern Nr. 125  
Virgental Straße Nr. 117 u. 119  
Mühlenweg (gesamt) Nr. 2, 3, 4, 5 u. 7  
Mellitz Nr. 11, 21, 27 u. 30 sowie  
Mitteldorf Nr. 5, 6, 12 u. 23
  - e) folgende Grundstücke in den Wintermonaten  
(in der Zeit v. 15.11. bis 31.3. d.J.):  
Die Häuser Welzelach-Berg Nr. 1, 2 u. 4  
Honiggasse Nr. 36, 37, 38, 39, 40 u. 41  
Mitteldorf Nr. 90, 91, 92, 93 u. 94  
Mellitz 24, 25, 26 u. 29  
Angerweg 9

Die Ausnahmen unter Abs. 2 lit. d u. e gelten für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle sind frühestens am Vorabend vor dem jeweiligen Abholtag an die nachfolgend angeführten öffentlichen Sammelstellen zu verbringen:

Welzelach-March/Welzelach-Berg: Welzelach-Berg, Landesstraße  
Niedermauern: Taller-Brücke  
Niedermauern-Gries: Göbel  
Obermauern: Stuhler

- Virgen: Abzweigung Landesstraße - Leitn, Abzweigung Landesstraße-Mühlenweg,  
Lehrersiedlung, Haus Honiggasse 24, Haus Angerweg 19
- Mellitz: Wegscheide, Abzweigung Egger-Weg
- Mitteldorf: Feuerwehrhaus, Haus Nr. 4 bei Landesstraße

#### § 4

#### Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

(1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

- a) Restmüllsäcke mit 70 Liter
- b) Restmüllbehälter mit 80, 120, 240, 660 bzw. 800 Liter u./od.
- c) Absetzmulden mit 5.000 Liter
- d) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle –10 Liter
- e) Behälter/Tonnen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 7 bis 120 Liter

(2) Festlegung der Mindestbehältervolumen:

- a) für den Restmüll:  
Haushalte/Hauptwohnsitz (Müllmengenangabe in Litern):

		l/Woche	l/Jahr u. Person	l/Jahr gesamt
1.	Person	4	208	208
2.	Person	3,5	182	390
3.	Person	3	156	546
4.	Person	3	156	702
5.	Person	3	156	858
6.	Person	3	156	1.014
7.	Person	3	156	1.170
8.	Person	3	156	1.326
9.	Person	3	156	1.482
10.	Person	3	156	1.638

zusätzlich:

- Nebenwohnsitz: 1,35 Liter pro Person und Woche
- Gästezimmervermietung/Vermietung Ferienwohnung  
und Almhütten: pro Nächtigung 0,5 Liter, wobei die Nächtigungen des Vorjahres die Bemessungsgrundlage hierfür bilden
- Freizeitwohnsitze (keine Vermietung):  
bis 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche: 3 Stk. 70 Liter Müllsäcke/Jahr  
über 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche: 5 Stk. 70 Liter Müllsäcke/Jahr

- b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 3,0 Liter pro Woche und Person

(3) Das Mindestbehältervolumen für Siedlungsabfälle aus Betrieben, wird von der Gemeinde in der Weise festgelegt, dass die zugewiesenen Müllbehälter den innerhalb eines zwei- oder vierwöchigen Abholzeitraumes maximal möglichen Restmüllanfall problemlos aufnehmen können. Falls erforderlich kann ein größeres Behältervolumen vom Grundstückseigentümer oder Betriebsinhaber bei der Gemeinde beantragt werden.

- (4) Die Festlegung der für das Behältervolumen maßgeblichen Personenzahl erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Meldegesetzes 1991, wobei jeweils der 1. Jänner des lfd. Jahres als Stichtag zählt. Vorübergehend an- und abwesende Personen werden nicht berücksichtigt. Bei einer Änderung der für die Festlegung des Behältervolumens maßgeblichen Personenzahl in der ersten Jahreshälfte erfolgt auf Antrag eine Anpassung des Behältervolumens per 01. Juli des lfd. Jahres.
- (5) Überschreitet das tatsächliche Müllaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so hat der Grundstückseigentümer oder Betriebsinhaber für eine entsprechende Anpassung des Müllbehältervolumens zu sorgen.
- (6) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

## **§ 5**

### **Abholung und Entleerung der Müllbehälter**

- (1) Die Restmüllbehälter und/oder Müllsäcke werden grundsätzlich vierwöchentlich, jeweils am Mittwoch in der Zeit von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr von der öffentlichen Müllabfuhr entleert bzw. abgeholt.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt oder können einmal wöchentlich im Recyclinghof zu den Öffnungszeiten entleert werden.

Die Müllbehälter und/oder Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten, am Tag der Abfuhr bis spätestens 6.30 Uhr innerhalb des Grundstückes bzw. am Straßenrand (Gemeinde bzw. Landesstraße) so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
  - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
  - c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können und
  - d) keine Verkehrsbehinderungen verursacht werden.
- (3) Bei Betriebsobjekten, bei denen zeitweilig kein oder nur ein geringes Müllaufkommen anfällt (z.B. Saisonbetriebe, Gewerbebetriebe, Ferienhäuser, öffentl. Einrichtungen usw.) kann der Bürgermeister mit dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten eine Sondervereinbarung für eine variable Entleerung treffen. Als Verrechnungsgrundlage für die Vorschreibung der Grundgebühr und der weiteren Gebühr, dient die vom Abfuhrunternehmen geführte Entleerungskartei.
  - (4) Die Entleerung der unter § 3 Abs. (2) angeführten Sammelstellen erfolgt gem. § 5 Abs. (1). Die Grundeigentümer der unter § 3 Abs. 2 lit. d u. e genannten Objekte haben den in Müllsäcken und/oder Müllbehältern gesammelten Restmüll frühestens am Vorabend und spätestens bis 6.30 Uhr des Abholtages an die öffentliche Sammelstelle zu verbringen.

## § 6

### Abfuhr von Sperrmüll

- (1) Der Sperrmüll kann ganzjährig zu den jeweiligen Öffnungszeiten am Recyclinghof der Gemeinde abgegeben werden.
- (2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll im Recyclinghof abzugeben.

## § 7

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist in die aufgestellten Container am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.  
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:  
Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.
- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**  
Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.  
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:  
Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.  
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:  
Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.
- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind in die am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.  
Nicht zum Altpapier gehören:  
Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.
- 5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**
  - a) Metallverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.  
Metallverpackungen sind:  
Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.  
Nicht zu den Metallverpackungen gehören:  
Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.
  - b) Haushaltsschrott:  
Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.  
Zum Haushaltsschrott gehören:  
Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.  
Nicht zum Haushaltsschrott gehören:  
Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

- 6) **Elektroaltgeräte:**  
Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- 7) **Speisefette/-öle:**  
Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen
- 8) **Alttextilien:**  
Alttextilien sind am Recyclinghof in den von der Gemeinde hierfür ausgegebenen Säcke abzugeben.

## § 8

### Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
  - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
  - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
  - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
  - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist
- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:  
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind dem Häckseldienst der Gemeinde zu übergeben.  
Grasschnitt kann am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container gegen Bezahlung eingebracht werden.

## **§ 9**

### **Verwendung und Reinigung der Behälter**

- (1) Die aufgestellten Müllbehälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird.  
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt
- (2) Für die regelmäßige Reinigung der Müllbehälter hat der Grundeigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte zu sorgen.
- (3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

## **§ 10**

### **Überwachung und Auskunftspflicht**

Die Eigentümer von Grundstücken oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, dem Bürgermeister und den Beauftragten der Gemeinde die zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zum Zwecke dieser Überwachung zu dulden.

## **§ 11**

### **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gem. § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, bestraft.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllabfuhrordnung außer Kraft.